Auseinandersetzung mit der tierversuchsgenehmigenden Behörde Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes wegen Schicksal der Tiere am Max Planck Institut Tübingen

Nachstehend die Zusammenstellung der Korrespondenz mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Bürgeranfrage nach Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg LIFG (wird fortlaufend aktualisiert):

From: Jocelyne Lopez
Sent: Tuesday, June 27, 2017
To: conrad.maas@rpt.bwl.de
Subject: Anfrage nach LIFG / Affenversuche am MPI Tübingen

An Regierungspräsidium Tübingen
Referat 35 – Veterinärwesen, Tierschutz
Dr. Conrad Maas - conrad.maas@rpt.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes LIFG bitte ich um Beantwortung folgender Fragen bzw. Übermittlung folgender Informationen über die Primatenversuche am Max Planck Institut für biologische Kybernetik in Tübingen (MPI):

Frage 1:

Seit wann hat Ihre Behörde Affenversuche in der Hirnforschung am MPI genehmigt und wann lief die letzte Genehmigung aus?

Frage 2:

Wie viele Primaten wurden seit Anfang der Versuche bis zu ihrer endgültigen Einstellung durch Ihre Behörde genehmigt?

Frage 3:

Wurde die Tötung der Tiere nach Beendigung der Versuchsreihe für alle Tiere im jeweiligen Forschungsantrag genehmigt?

Frage 4:

Jeweiliger Todeszeitpunkt und jeweilige Todesursache aller von Ihrer Behörde genehmigten Tiere.

Frage 5:

Wie viele Tiere lebten noch im Institut zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Filmmaterials durch Stern-TV aus den Undercover-Recherchen im September 2014 und der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft?

Frage 6:

Wie viele Tiere lebten noch nach der endgültigen Einstellung der Versuche im April 2017?

Frage 7:

Den Medien ist zu entnehmen, dass eine geringe Anzahl von überlebenden Tieren „*an wissenschaftliche Institutionen im europäischen Ausland*“ nach endgültiger Einstellung der Versuche verkauft wurden:

a) Wurden die Tiere an Institutionen bzw. Tierversuchslabore verkauft, die weitere Versuche mit den Tieren vorhaben?

b) Anzahl der überlebenden Tiere?

c) Wurde der Verkauf von schon im Rahmen eines laufenden Versuchsvorhabens genehmigten Tieren am MPI zur etwaigen Wiederverwendung im Tierversuch bei der Genehmigungsbehörde beantragt und genehmigt? Wenn ja, wann?

d) Wurde eine etwaige Wiederverwendung der überlebenden Tiere im Tierversuch von der Ethikkommission behandelt und befürwortet?

e) Nach welcher Begründung wurden überlebende und noch lebensfähige Tiere nach endgültiger Einstellung der Versuche nicht in geeigneten Refugien untergebracht, wie Ihre Behörde es in Erwägung gezogen hatte, da keine Forschungsergebnisse mit diesen Tieren zu erwarten waren?

Frage 8:

Gemäß § 35 TierSchVersV ist eine rückblickende Bewertung von abgeschlossenen Versuchsvorhaben durch Ihre Behörde vorzunehmen. Ich bitte deshalb um Zusendung von folgenden Unterlagen:

Kopie der rückblickenden Bewertung mit Nachweis aller in § 35 TerSchVersV vorgeschriebenen Prüfungen durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter Ihrer Behörde von allen bei MPI schon abgeschlossenen Versuchsvorhaben an Affen.

Eine Übermittlung der Unterlagen sollte auf elektronischem Wege stattfinden, um Papier- und Kopierkosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Ich berufe mich auf ein starkes öffentliches Interesse angesichts der immer noch stattfindenden Debatte um die Affenversuche am MPI Tübingen und bitte um Gebührenbefreiung.

Ich bitte um unverzügliche Zusendung der gewünschten Unterlagen, spätestens jedoch innerhalb der im LIFG vorgeschriebenen Frist von 1 Monat und danke dafür im Voraus.

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang meiner Eingabe per Email.

Mit freundlichen Grüßen
Jocelyne Lopez

From: Maas, Dr. Conrad (RPT)
Sent: Tuesday, June 27, 2017 10:11 AM
To: Jocelyne Lopez
Subject: AW: Anfrage nach LIFG / Affenversuche am MPI Tübingen

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre Anfrage danke ich Ihnen.

Sie werden nach entsprechender Prüfung und Bearbeitung eine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
C. Maas

Dr. Conrad Maas
Regierungspräsidium Tübingen
Ref. 35 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Tel.: 07071/757 3386

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 11.07.2017
Aktenzeichen 31-16/9185.80/
LIFG/Lopez 27.6.17
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau Jocelyn Lopez

nachrichtlich per E-Mail

Bürgeranfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz
Ihre E-Mail vom 27.06.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre E-Mail vom 27.06.2017 bedanken wir uns.

Ihren Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) können wir aufgrund des Umfangs und der Komplexität der begehrten amtlichen Informationen nicht innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG bearbeiten. Die Entscheidungsfrist wird daher gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG auf drei Monate bis zum **27.09.2017** verlängert.

Ferner müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Beschaffung der angeforderten Informationen sowie die rechtliche Begutachtung Ihres Antrags mit einem nicht unerheblichen personellen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Auch lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob die von einzelnen Fragen betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten. Dies hätte für uns zur Folge, dass wir diesen zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erteilung der Einwilligung in den Informationszugang gewähren müssten und bei einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung, eine Abwägungsentscheidung gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 2 LIFG zu treffen hätten (vgl. § 8 Abs. 1 LIFG).

Hierdurch entstünde aufgrund der dann erforderlichen juristischen Prüfung ein weiterer nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand.

In Summe dürften daher Gesamtkosten von bis zu 350,00 Euro anfallen.

Da die anfallenden Kosten voraussichtlich die Höhe von 200,00 Euro übersteigen, bitten wir Sie gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG darum, uns innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen noch weiterverfolgen oder ihn kostenfrei zurücknehmen möchten. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb der Monatsfrist erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG.

Die weiteren Schritte leiten wir ein, sobald Sie uns gegenüber entsprechend Stellung genommen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Dr. Conrad Maas

From: Jocelyne Lopez
Sent: Tuesday, July 11, 2017 4:33 PM
To: Conrad.Maas@rpt.bwl.de
Subject: Anfrage nach LIFG wegen Primatenversuchen am MPI Tübingen

Sehr geehrter Herr Dr. Maas,

ich danke für Ihren Zwischenbescheid bzgl. meiner o.g. Anfrage nach LIFG wegen Affenversuchen am MPI Tübingen.

Jedoch möchte ich hier gleich mein Unverständnis ausdrücken, sowohl für die Fristverlängerung von 3 Monaten, als auch für die angekündigten hohen Gebühren, die nicht durch einen hohen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar zu erklären sind.

Die 8 von mir gestellten Fragen stellen nämlich gesetzliche Pflichtangaben aus den Forschungsanträgen oder aus Ihren Kontrollprotokollen der Durchführung der Versuche dar und können ohne Aufwand den Ihrer Behörde vorliegenden Unterlagen übernommen werden. Externe Recherchen oder Angaben von behördenfremden Personen sind zur Beantwortung meiner 8 Fragen weder notwendig noch begehrt, denn sie betreffen ausschließlich Pflichtangaben aus der Genehmigungsakte und unterliegen daher ausschließlich Ihrem Zuständigkeitsbereich. Eine etwaige Schwärzung von personenbezogenen Daten - welche von mir auch nicht begehrt wurden – ist ebenfalls kein außerordentlicher Verwaltungsaufwand - Schwärzungen sind im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehen und werden gängig praktiziert.

Ich bitte daher bei Erteilung der gewünschten Informationen um eine detaillierte Auflistung des Zeitaufwands zu jeder einzelnen Verwaltungstätigkeit für die Beantwortung meiner 8 Fragen, wie es auch im Rahmen des Informations-freiheitsgesetzes praktiziert wird.

Trotz der Fristverlängerung und den angekündigten hohen Gebühren möchte ich auf jeden Fall meinen Antrag weiterverfolgen und bitte um eine kurze Empfangsbestätigung meiner Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez

From: Maas, Dr. Conrad (RPT)
Sent: Tuesday, July 11, 2017 4:57 PM
To: Jocelyne Lopez
Subject: AW: Anfrage nach LIFG wegen Primatenversuchen am MPI Tübingen

Tübingen, 11.07.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

gerne bestätige ich Ihnen den Eingang ihres unten stehenden Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
C. Maas

Dr. Conrad Maas
Regierungspräsidium Tübingen
Ref. 35 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Tel.: 07071/757 3386

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 27.09.2017
Aktenzeichen 31-16/9185.80/LIFG/
Lopez 27.6.17
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau
Jocelyne Lopez

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	**1705150098173**
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	250,00 EUR

Anfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag vom 27.06.2017

Sehr geehrte Frau Lopez,

auf Ihren Antrag vom 27.06.2017 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

1. Auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden die folgenden amtlichen Auskünfte erteilt:

Frage 1: *Seit wann hat Ihre Behörde Affenversuche in der Hirnforschung am MPI genehmigt und wann lief die letzte Genehmigung aus?*

Dem Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik (MPIBK) sind vom Regierungspräsidium Tübingen seit 1997 Genehmigungen für Primatenversuchsvorhaben erteilt worden. Die zeitlichen Befristungen der letzten vier Genehmigungen sind aktuell noch nicht verstrichen, wobei am MPIBK derzeit keine Primaten mehr gehalten werden. Auf die Aufrechterhaltung der Haltungserlaubnis für Primaten gemäß § 11 TierSchG ist vom MPIBK verzichtet worden.

rpt

Frage 2: *Wie viele Primaten wurden seit Anfang der Versuche bis zu ihrer endgültigen Einstellung durch Ihre Behörde genehmigt?*

Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht gewährt werden.

Frage 3: *Wurde die Tötung der Tiere nach Beendigung der Versuchsreihe für alle Tiere im jeweiligen Forschungsantrag genehmigt?*

Die Tötung von Tieren am Versuchsende wurde nur für die Tiere genehmigt, bei denen am lebenden Tier erhobene Messdaten durch Untersuchungen des Hirngewebes ergänzt werden mussten.

Frage 4: *Jeweiliger Todeszeitpunkt und jeweilige Todesursache aller von Ihrer Behörde genehmigten Tiere?*

Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht gewährt werden.

Frage 5: *Wie viele Tiere lebten noch im Institut zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Filmmaterials durch Stern-TV aus den Undercover-Recherchen im September 2014 und der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft?*

50 Makaken.

Frage 6: *Wie viele Tiere lebten noch nach der endgültigen Einstellung der Versuche im April 2017?*

9 Makaken.

Frage 7: *Den Medien ist zu entnehmen, dass eine geringe Anzahl von überlebenden Tieren „an wissenschaftliche Institutionen im europäischen Ausland" nach endgültiger Einstellung der Versuche verkauft wurden.*

a.) *Wurden die Tiere an Institutionen bzw. Tierversuchslabore verkauft, die weitere Versuche mit den Tieren vorhaben?*

Die restlichen Tiere wurden in andere wissenschaftliche Einrichtungen verbracht. Ob dies aufgrund eines privatrechtlichen Kaufvertrages erfolgte, unterliegt nicht der tierschutzrechtlichen Prüfung. Dem Regierungspräsidium Tübingen liegen insoweit also keine amtlichen Informationen i. S. d. § 3 Nr. 3 LIFG vor.

b.) *Anzahl der überlebenden Tiere?*

9 Makaken (vgl. Frage 6).

c.) *Wurde der Verkauf von schon im Rahmen eines laufenden Versuchsvorhabens genehmigten Tieren am MPI zur etwaigen Wiederverwendung im Tierversuch bei der Genehmigungsbehörde beantragt und genehmigt?*
Wenn ja, wann?

Soweit ein Versuchstier in einem weiteren Versuchsvorhaben verwendet werden soll, prüft die Genehmigungsbehörde, ob die hierfür maßgeblichen Anforderungen des § 18 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) erfüllt sind. Auf welchem privatrechtlichen Wege eine etwaige Veräußerung der Versuchstiere an eine andere Einrichtung vollzogen werden soll, spielt insoweit keine Rolle. Ein entsprechender Kaufvertrag braucht daher nicht beantragt bzw. genehmigt zu werden.

d.) *Wurde eine etwaige Wiederverwendung der überlebenden Tiere im Tierversuch von der Ethikkommission behandelt und befürwortet?*

Die Prüfung der Anforderungen des § 18 TierSchVersV obliegt im Hinblick auf eine weitere Verwendung der Versuchstiere der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde. Die weiteren Versuchsvorhaben finden im Ausland statt, sodass das Regierungspräsidium Tübingen diesbezüglich nicht mehr örtlich zuständig ist. Die Prüfung der Zulässigkeit einer weiteren Verwendung untersteht insoweit nur den jeweils für die erneute Verwendung zuständigen Genehmigungsbehörden im Ausland. Daraus folgt, dass eine etwaige Wiederverwendung der restlichen Tiere nicht innerhalb der hiesigen Ethikkommission behandelt worden ist.

e.) *Nach welcher Begründung wurden überlebende und noch lebensfähige Tiere nach endgültiger Einstellung der Versuche nicht in geeigneten Refugien untergebracht, wie Ihre Behörde es in Erwägung gezogen hatte, da keine Forschungsergebnisse mit diesen Tieren zu erwarten waren?*

Vom MPIBK ist nach Abschluss der Versuchsvorhaben für die verbleibenden Tiere in jedem einzelnen Fall eine rechtskonforme Vorgehensweise dargelegt worden, sodass der geplanten weiteren Verwendung zuzustimmen war. Eine weitergehende Befugnis, wie beispielsweise die zwangsweise Anordnung der Unterbringung der Tiere in Refugien, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage 8: *Gemäß § 35 TierSchVersV ist eine rückblickende Bewertung von abgeschlossenen Versuchsvorhaben durch Ihre Behörde vorzunehmen. Ich bitte deshalb um Zusendung von folgenden Unterlagen: Kopie der rückblickenden Bewertung mit Nachweis aller in § 35 TerSchVersV vorgeschriebenen Prüfungen durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter Ihrer Behörde von allen bei MPI schon abgeschlossenen Versuchsvorhaben an Affen.*

Der Zugang zu dieser Information kann nicht gewährt werden.

2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Begründung

I.

Mit am 27.06.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangener E-Mail beantragen Sie eine behördliche Auskunft zu den im Tenor aufgeführten Fragen, die die mittlerweile abgeschlossene Primatenforschung am MPIBK betreffen. Den Anspruch stützen Sie auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG).

Mit per E-Mail übersandtem Schreiben vom 11.07.2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Antrag aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Angelegenheit nicht innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG bearbeitet werden kann und die Entscheidungsfrist daher gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG auf drei Monate, d.h. bis zum 27.09.2017, verlängert wird. Im Rahmen dieses Schreibens sind Sie auch darauf hingewiesen worden, dass die vom Auskunftsanspruch betroffenen Personen möglicherweise ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten und ihnen in diesem Fall nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LIFG die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erteilung der Einwilligung in den Informationszugang gewährt werden müsste. Weiter wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, sodass Gesamtkosten von bis zu 350,00 Euro anfallen dürften. Infolgedessen wurden Sie gemäß § 10 Abs. 2 LIFG darum gebeten, mitzuteilen, ob sie ihren Antrag unter diesen Umständen noch weiterverfolgen oder diesen kostenfrei zurücknehmen möchten.

Mit E-Mail vom 11.07.2017 teilten Sie dem Regierungspräsidium Tübingen mit, dass Sie zwar Zweifel an der Höhe der Kosten hätten, den Antrag jedoch nicht zurücknehmen werden.

Mit Schreiben vom 03.08.2017 gab das Regierungspräsidium Tübingen dem MPIBK als betroffene Einrichtung die Gelegenheit, binnen eines Monats zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob dem Informationszugang zugestimmt oder widersprochen wird.

Mit Schreiben vom 27.08.2017 teilte das MPIBK dem Regierungspräsidium Tübingen zunächst mit, dass man die beantragten Auskünfte nicht zur Verfügung stellen möchte. Aufgrund inhaltlicher Unklarheiten wurde das MPIBK vom Regierungspräsidium Tübingen mit Nachfrage vom 21.09.2017 darum gebeten, klarstellend auszuführen, ob das Schreiben vom 28.08.2017 als ausdrücklicher Widerspruch hinsichtlich des

Informationszugangs zu verstehen sei. Das MPIBK antwortete hierauf, dass dem Informationszugang lediglich hinsichtlich der Fragen **2**, **4** und **8** widersprochen wird; auf die übrigen Fragen jedoch eine behördliche Auskunft erteilt werden darf.

II.

1. Die teilweise Erteilung der Auskunft aus Ziffer 1 dieser Entscheidung beruht auf § 1 Abs. 2 LIFG. Hiernach haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Beim MPIBK handelt es sich um eine betroffene Person i. S. d. § 3 Nr. 4 LIFG. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, gibt die informationspflichtige Stelle ihr schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 LIFG. Da es sich vorliegend um Informationen handelt, die einen durchaus sensiblen und öffentlichkeitswirksamen Bereich betreffen, musste davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnte, sodass eine Anhörung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LIFG erforderlich wurde.

Nachdem das MPIBK dem Informationszugang ausdrücklich nur hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 2, 4 und 8 widersprochen hat, konnte Ihnen eine behördliche Auskunft zu den Fragen 1, 3, 5, 6 und 7 erteilt werden. Im Übrigen – d.h. betreffend die Fragen **2**, **4** und **8** – war zu prüfen, ob das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG.
Das ist zu verneinen.

Das MPIBK ist ausweislich § 1 Abs. 2 seiner Satzung eine Einrichtung i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG, die unabhängige wissenschaftliche Forschung betreibt. Eine Auskunft zu den Fragen **2**, **4** und **8** würde jeweils forschungsrelevante Informationen beinhalten, sodass unseres Erachtens schon der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet ist.
Doch auch bei hypothetischer Annahme des Anwendungsbereichs des LIFG, wäre Ihnen kein Zugang zu diesen angeforderten Informationen zu gewähren, da vorlie-

gend das schutzwürdige Interesse des MPIBK am Ausschluss des Informationszugangs das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe überwiegen würde. Zu beachten ist zunächst, dass der Gesetzgeber im Grundsatz davon ausgeht, dass das Geheimhaltungsinteresse des „Dritten" das Informationsinteresse des Antragstellers in der Regel überwiegt. Das zeigt sich daran, dass die Gewährung des Informationsanspruchs ausdrücklich ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse voraussetzt und nicht etwa die Verweigerung des Anspruchs nur bei einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse zulässig wäre.
Für ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse sprechen zwar die von Ihnen grundsätzlich verfolgten Belange des in Deutschland verfassungsrechtlich geschützten Tierschutzes, Art. 20a GG. Diese Belange sind vorliegend aber nicht als derart konkret zu gewichten, als sie das Interesse der betroffenen Personen am Ausschluss des Informationszugangs überwiegen könnten. Ganz im Gegenteil liegt der Fall sogar so, dass das Maß der Schutzwürdigkeit am Informationsausschluss hier weitaus höher zu gewichten ist, als ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen. Das liegt daran, dass die angeforderten Informationen eine in der Gesellschaft durchaus als sensibel und brisant empfundene Angelegenheit zum Inhalt haben, die im Regelfall auf äußerst emotionalem Wege diskutiert und thematisiert wird und geprägt ist von gegensätzlichen, mithin auch teilweise extremen Ansichten. Soweit der von Ihnen beantragte Informationszugang gewährt und damit öffentlich bekannt würde, ließen sich die hieraus resultierenden Folgen für das MPIBK nicht absehen. Insoweit ist allgemein anerkannt, dass die Schutzwürdigkeit der Interessen des „Dritten" schließlich auch von möglichen Folgen einer Offenbarung der Daten für den Betroffenen abhängt; drohende Beeinträchtigungen der Persönlichkeit oder gar die Gefahr einer Stigmatisierung können das Geheimhaltungsinteresse legitimieren (vgl. OVG Bln-Bbg, NVwZ-RR 2015, 126 (129); VG Berlin, Urt. v. 2.7.2015 – 2 K 114/14 – juris Rn. 21 = BeckRS 2015, 49552; Fetzer, in: Fluck/Fischer/Fetzer, Informationsfreiheitsrecht, § 5 IFG Rn. 35; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, IFG § 5 Rn. 44-45, beck-online).
Letzteres – also die Gefahr einer Stigmatisierung – nicht nur der betroffenen Personen (hier des MPIBK), sondern auch der dort tätigen natürlichen Personen, ist nicht nur eine vage Möglichkeit, sondern, wie insbesondere die Vergangenheit gezeigt hat, eine durchaus wahrscheinliche Prognose. Dasselbe gilt für drohende Beeinträchtigungen der Persönlichkeiten der dort tätigen-, insbesondere der verantwortlichen Personen.

Nach alledem sprechen im Hinblick auf diesen sensiblen Bereich die gewichtigeren Gründe für ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, zumindest aber gegen ein tatsächlich überwiegendes öffentliches Informationsinteresse. Dass amtliche Auskünfte zu den Fragen 1, 3, 5, 6 und 7 erteilt worden sind, steht dem nicht entgegen, da das MPIBK hiermit ausdrücklich einverstanden war.

2. Die Festsetzung der Gebühr beruht auf den §§ 4, 5, 14, 16 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung MLR. Bei der Bemessung der Höhe wurde den Grundsätzen des § 7 LGebG Rechnung getragen. Beachtet worden ist darüber hinaus die Vorschrift des § 10 Abs. 3 LIFG, wonach das Regierungspräsidium als Landesbehörde für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben darf. Gemäß der hier nur entsprechend anzuwendenden Anmerkung zu Ziffer 18.2.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung UM sind einfache Fälle solche, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.
Im vorliegenden Fall entstand ein übermäßiger Verwaltungsaufwand zunächst dadurch, dass die von Ihnen begehrten Informationen in dieser Zusammenstellung nicht in den hier vorliegenden Akten enthalten sind. Das bedeutet, dass die angeforderten Informationen aus verschiedenen hier aktenkundigen, teilweise mehrere Jahre zurückliegenden Vorgängen zusammengestellt werden mussten. Zu beachten war auch, dass mit Ihrem Antrag die behördliche Auskunft auf eine Vielzahl von Fragen begehrt wurde. Darüber hinaus bedurfte es sowohl einer referatsübergreifenden Abstimmung als auch einer umfangreichen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts. Im Rahmen Letzterer sind wegen der zu treffenden Abwägungsentscheidung im Wege dieses Bescheids weitere Verwaltungskosten angefallen. Die festgesetzten Gebühren in Höhe von 250,00 Euro sind insoweit im Hinblick auf den angefallenen Verwaltungsaufwand angemessen.

Die **Gebühr** wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig, § 18 LGebG. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg **unter Angabe des Kassenzeichens** auf das auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Deutschland, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Conrad Maas